
HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Verschmelzungsinformationen zur Verschmelzung des OGAW- Sondervermögens „Dreisam Income“ auf das OGAW-Sondervermögen „ActiveAllocationAssets“

I. Art der Verschmelzung und die beteiligten Sondervermögen

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH („HANSAINVEST“) hat beschlossen, das OGAW-Sondervermögen „Dreisam Income“ mit den Anteilsklassen I (DE000A2DHT09 / A2DHT0) und R (DE000A2DHTZ0 / A2DHTZ) und S (DE000A2DHT17 / A2DHT1) (nachfolgend gemeinsam „übertragendes Sondervermögen“) auf das bestehende OGAW-Sondervermögen „ActiveAllocationAssets“ mit der Anteilklasse ActiveAllocationAssets R (DE000A2QDSL3 / A2QDSL) (nachfolgend „übernehmendes Sondervermögen“) zu verschmelzen.

Bei der Verschmelzung der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Übertragen werden nur solche Vermögensgegenstände, die im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens erwerbbar sind. Für das übernehmende Sondervermögen nicht erwerbbar Vermögensgegenstände werden vor der Übertragung veräußert. Das übertragende Sondervermögen soll durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen ohne Abwicklung aufgelöst werden (Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 1 Absatz 19 Nr. 37 lit. a i. V. m. § 182 Absatz 1 Alternative 1 KAGB).

II. Hintergrund und Beweggründe der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Sondervermögen zielt darauf ab, die durch die Volumina bedingten Kostenquoten zu senken.

III. Potentielle Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anleger

Anleger des übertragenden Sondervermögens werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des übernehmenden Sondervermögens. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern und der Gesellschaft richten sich von da an nach den Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich verschmelzungsbedingt hinsichtlich ihrer Rechtsposition sowie in Bezug auf die Anlagegrundsätze und die Anlagestrategie keine Änderungen. Insbesondere gelten die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unverändert fort.

Im Rahmen der Verschmelzung werden die Anteile am übertragenden Sondervermögen in Anteile am übernehmenden Sondervermögen umgetauscht, so dass Anleger des übertragenden Sondervermögens – sofern sie sich nicht zur Rückgabe entschließen – Anteile am übernehmenden Sondervermögen erhalten.

Bei dem übertragenden, wie auch dem übernehmenden Sondervermögen handelt es sich jeweils um ein OGAW-Sondervermögen gemäß § 192 KAGB. Die Allgemeinen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens unterscheiden sich nicht von denen des übertragenden

Sondervermögens. Jedoch unterscheiden sich die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens von denen des übertragenden Sondervermögens.

Die Besonderen Anlagebedingungen des übertragenden Sondervermögens beschränken den Kreis der grundsätzlich für das übertragende Sondervermögen erwerbaren Vermögensgegenstände auf Aktien und diesen gleichwertige Papiere, andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und Sonstige Anlageinstrumente.

Die Besonderen Anlagebedingungen des übernehmenden Sondervermögens beschränken den Kreis der grundsätzlich für das übertragende Sondervermögen erwerbaren Vermögensgegenstände auf Aktien und diesen gleichwertige Papiere, andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und Sonstige Anlageinstrumente.

Es sind keine Vermögensgegenstände im Bestand des Portfolios des übertragenden Sondervermögens, die nicht auch für das übernehmende Sondervermögen erworben werden können.

Soweit aktuell eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens nötig sein sollte, wird dieses bis zum Verschmelzungszeitpunkt an das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens angepasst. Die HANSAINVEST geht daher davon aus, dass sich die Verschmelzung nicht signifikant auf die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens auswirken wird und dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Sondervermögens hat. Eine Neuordnung des Portfolios nach der Verschmelzung ist nicht beabsichtigt.

Weitere wesentliche Merkmale der beiden Sondervermögen sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen¹:

Anlagepolitik und -strategie	
übertragendes Sondervermögen	übernehmendes Sondervermögen
<p>Dreisam Income I Dreisam Income R Dreisam Income S</p> <p>Der Dreisam Income Fonds verfolgt das Ziel, aktienähnliche Renditen zu erzielen. Die Fondsstrategie ist auf drei Säulen aufgebaut: Das Vereinnahmen von Garantiedividenden, Kuponzahlungen und Prämien. Alle drei Bausteine bedienen sich direkt oder indirekt der traditionellen Asset-Klasse Aktien, ohne dabei das typische Risikoprofil einer Aktienanlage aufzubauen. Bei starken Marktbewegungen können temporär überproportionale Verluste entstehen.</p>	<p>ActiveAllocationAssets R</p> <p>Der Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Wertzuwachs an. Die Fondsstrategie basiert auf mehreren für den Fonds entwickelten Aktienselektionsmodellen. Auf Basis dieser Modelle erfolgt die Einzelaktienselektion, aus der sich die Gesamtaktienquote ergibt. Die Gesamtaktienquote kann aus diesem Grund stark schwanken, und modellgestützt kann eine Teil- oder Gesamtabsicherung des Marktrisikos über Derivate erfolgen. Ergänzend werden im Fonds mehrere Optionsmodelle zur Ertragsgenerierung eingesetzt. Zur Diversifikation und Liquiditätsanlage investiert der Fonds ebenso in Anleihen sowie ETFs und ETCs.</p>
Anlagegrenzen	

¹ Soweit die Felder der Tabelle keine Eintragung enthalten, entsprechen die Angaben dieser Anteilklasse den Angaben der in der ersten Spalte aufgeführten Anteilklasse

übertragendes Sondervermögen	übernehmendes Sondervermögen
Dreisam Income I V Dreisam Income R Dreisam Income S	ActiveAllocationAssets R

Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren

mindestens 25 %	vollständig
-----------------	-------------

Andere Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind

maximal 75 %	vollständig
--------------	-------------

Bankguthaben

Maximal 20 %	vollständig
--------------	-------------

Geldmarktinstrumente

Maximal 20 %	vollständig
--------------	-------------

Anteile an Investmentvermögen

maximal 10 %	maximal 10 %
--------------	--------------

Ertragsverwendung / Fondswährung

übertragendes Sondervermögen	übernehmendes Sondervermögen
Dreisam Income I Dreisam Income R Dreisam Income S	ActiveAllocationAssetsR

Ertragsverwendung

Anteilklasse I	ausschüttend	Anteilklasse R	ausschüttend
Anteilklasse R	ausschüttend		
Anteilklasse S	ausschüttend		

Fondswährung

Anteilklasse I	EUR
----------------	-----

Anteilklasse R EUR
 Anteilklasse S EUR

Anteilklasse R EUR

Kosten

übertragendes Sondervermögen

**Dreisam Income I
 Dreisam Income R
 Dreisam Income S**

übernehmendes Sondervermögen

ActiveAllocationAssets R

Laufende Kosten

Anteilklasse I	3,79 % p.a.		
Anteilklasse R	3,83 % p.a.	Anteilklasse R	1,99 % p.a.
Anteilklasse S	4,61 % p.a.		

Verwaltungsvergütung

Anteilklasse I	1,50 % p.a.		
Anteilklasse R	1,95 % p.a.	Anteilklasse R	1,55% p.a.
Anteilklasse S	1,00 % p.a.		

Erfolgsvergütung

Anteilklasse I Anteilklasse R Anteilklasse S	Anteilklasse R
15% (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 3 % übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens	15 % (Höchstbetrag) des Betrages, um den der Anteilswert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 1 % übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 20 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens

in einem
Geschäftsjahr, welcher
aus den börsentäglich
ermittelten
Inventarwerten
errechnet wird.

in der
Abrechnungsperiode,
welcher aus den
börsentäglich
ermittelten
Inventarwerten
errechnet wird.

Verwahrstellenvergütung

bis zu 0,035 % p.a.

bis zu 0,5 % p.a.

**Ausgabeaufschlag / Rücknahmeabschlag
Derivate, Steuerlicher Status**

übertragendes Sondervermögen

übernehmendes Sondervermögen

**Dreisam Income I
Dreisam Income R
Dreisam Income S**

ActiveAllocationAssetsR

*(tatsächlicher) Ausgabeaufschlag
(in Relation zum Nettoinventarwerts des Anteils)*

Anteilklasse I	kein Ausgabeaufschlag	Anteilklasse R	5%
Anteilklasse R	5%	Anteilklasse R	5%
Anteilklasse S	kein Ausgabeaufschlag		

*(tatsächlicher) Rücknahmeabschlag
(in Relation zum Nettoinventarwerts des Anteils)*

Anteilklasse I	kein Rücknahmeabschlag	Anteilklasse R	kein Rücknahmeabschlag
Anteilklasse R	kein Rücknahmeabschlag	Anteilklasse R	kein Rücknahmeabschlag
Anteilklasse S	kein Rücknahmeabschlag		

Derivate

Derivate dürfen zu Absicherungs- und Investitionszwecken erworben werden	Derivate dürfen zu Absicherungs- und Investitionszwecken erworben werden
--------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

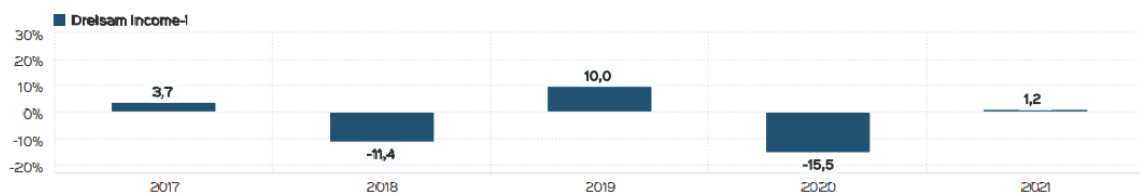
Steuerlicher Status aufgrund der Anlagegrenzen

Bei dem vorliegenden Sondervermögen handelt es sich steuerrechtlich um einen Mischfonds.	Der Fonds hat keinen steuerrechtlichen Status aufgrund seiner Anlagegrenzen. Es handelt sich weder um einen Aktienfonds noch um einen
------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Das Geschäftsjahr des übertragenden Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Geschäftsjahr des übernehmenden Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens ändern sich daher nach der Verschmelzung die Stichtage und Veröffentlichungszeitpunkte für die Jahres- und Halbjahresberichte.

Die frühere Wertentwicklung des übertragenden Sondervermögens (Anteilsklasse I) stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:

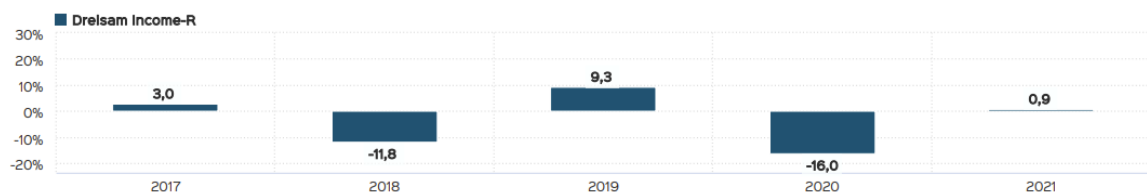
Frühere Wertentwicklung



Das übertragende Sondervermögen (Anteilsklasse I) wurde am 03.04.2017 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung des übertragenden Sondervermögens (Anteilsklasse R) stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:

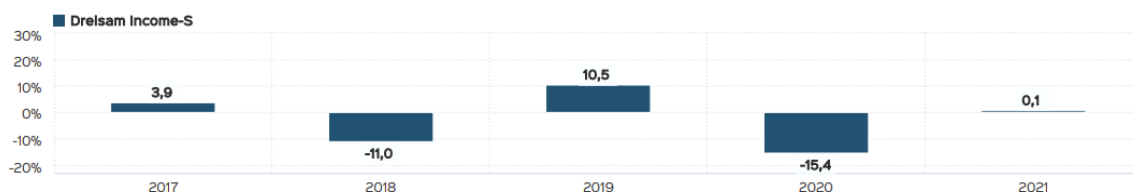
Frühere Wertentwicklung



Das übertragende Sondervermögen (Anteilsklasse R) wurde am 03.04.2017 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung des übertragenden Sondervermögens (Anteilsklasse S) stellt sich gemäß den Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen wie folgt dar:

Frühere Wertentwicklung



Das übertragende Sondervermögen (Anteilsklasse S) wurde am 03.04.2017 aufgelegt.

Die frühere Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens lässt sich noch nicht in nützlicher Weise präsentieren, da es an einer ausreichenden Datenhistorie mangelt. Das Sondervermögen wurde am 01.04.2021 aufgelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit sowohl des übernehmenden als auch des übertragenden Sondervermögens ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung der vorstehend dargestellten früheren Wertentwicklung der beiden Sondervermögen wurden jeweils sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags/des Rücknahmeabschlags abgezogen.

Da das übertragende Sondervermögen mit der Verschmelzung nicht fortbesteht, finden Sie die Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens künftig in den wesentlichen Anlegerinformationen sowie in dem Verkaufsprospekt.

Die Anlage in das übertragende Sondervermögen **Dreisam Income** ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

Die Anlage in das übernehmende Sondervermögen **ActiveAllocationAssets** hingegen richtet sich an den wachstumsorientierten bzw. risikobewussten Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont. Aktien unterliegen Kursschwankungen und somit dem Risiko von Kursrückgängen. Ebenso kann die individuelle Unternehmensentwicklung dazu führen, dass die Zahlung einer Dividende teilweise oder gar vollständig gekürzt wird. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

Das übertragende Sondervermögen wurde damit für einen anderen idealtypischen Anleger konzipiert als das übernehmende Sondervermögen.

Für beide Sondervermögen wurde ein approximativer fondsbezogener Risikoindikator gemäß der CESR-Guidelines 10-673 von 6 (Anteilsklasse I), 6 (Anteilsklasse R) und 6 (Anteilsklasse S) und 5 (übernehmendes Sondervermögen) ermittelt². Hierbei wurde die beabsichtigte Portfolioallokation zu Grunde gelegt. Nach derzeitigem Stand bedeutet daher die Verschmelzung für die Anleger des übertragenden Sondervermögens mit den Anteilsklassen I, R und S einen Wechsel des Risikoindikators von 6 auf 5. Der niedrigere Risikoindikator des übernehmenden Sondervermögens basiert auf der breit gestreuteren Allokation der Assets im Vergleich zum übertragenden Sondervermögen.

Die HANSAINVEST geht davon aus, dass die Verschmelzung keine Änderung des Risikoindikators des übernehmenden Sondervermögens zur Folge hat. Die Einstufung des fondsbezogenen Risikoindikators kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Risiken aus Derivateinsatz, Ausfallrisiken, operationelle Risiken sowie Verwahrrisiken bestehen sowohl für das übertragende als auch das übernehmende Sondervermögen. Zusätzlich bestehen für das übernehmende Sondervermögen auch Konzentrationsrisiken.

Für das übernehmende Sondervermögen ändern sich Risikoeinstufung, Ausgabeaufschlag und die geschätzten laufenden Kosten durch die Verschmelzung nicht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung der Anleger des übertragenden Sondervermögens im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

In steuerlicher Hinsicht ist das übertragende Sondervermögen ein Mischfonds und das übertragende Sondervermögen hat keinen Steuerstatus. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens erfolgt die Verschmelzung in der Regel steuerneutral: Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Sondervermögen treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen. Für die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt diese Ausgabe daher nicht als Tausch und führt entsprechend nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens ergeben sich keine steuerlichen Besonderheiten.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Sondervermögen noch den Anteilsinhabern belastet, sondern von der Gesellschaft getragen.

² Hierbei handelt es sich um den fondsbezogenen Risikoindikator in den „Wesentlichen Anlegerinformationen“.

Ausgenommen sind Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden. Diese werden dem übertragenden Sondervermögen belastet.

IV. Rechte der Anleger im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben grundsätzlich das Recht ihre Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, an die Gesellschaft zurückzugeben oder den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des übertragenden bzw. übernehmenden Sondervermögens vereinbar ist und von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird, zu verlangen.

Da die HANSAINVEST oder ein konzernangehöriges Unternehmen keine entsprechenden Sondervermögen verwaltet, kann die HANSAINVEST den Anlegern kein Sondervermögen zum kostenlosen Umtausch anbieten. Es besteht für die Anleger beider Sondervermögen nur die Möglichkeit der Rückgabe ihrer Anteile. Die Anleger beider Sondervermögen haben das Recht, von der HANSAINVEST die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen, d.h. die HANSAINVEST erhebt für die Rücknahme keine Kosten.

Das Rückgaberecht besteht ab dem Zeitpunkt der vorliegenden Informationen der Anleger über die Verschmelzung und kann bis einschließlich **23.03.2023** durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der HANSAINVEST oder der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

Rückgabeerklärungen, die Anleger nach dem **23.03.2023** in Bezug auf das übertragende Sondervermögen abgeben, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers am übernehmenden Sondervermögen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

Auf Anfrage wird den Anlegern der Sondervermögen eine Abschrift der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Absatz 2 Satz 2 KAGB und weitere Informationen gerne zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter unserer Kundenservice erreichen Sie wie folgt: Telefon: (0 40) 3 00 57 - 0000. Sie können Ihre Anfrage auch per E-Mail an service@hansainvest.de richten.

V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag

Die am Übertragungstichtag im übertragenden Sondervermögen noch vorhandenen Vermögensgegenstände werden 1:1 in den aufnehmenden Fonds übertragen.

Ausgegebene Anteilscheine des übertragenden Sondervermögens werden mit Ablauf des Übertragungstichtages kraftlos. Gleichzeitig werden unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses neue Anteile des übernehmenden Sondervermögens an die bisherigen Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Sofern die Anleger nicht von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Anteilrückgabe Gebrauch machen möchten, erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach Einbuchung durch ihre depotführende Stelle Anteile am übernehmenden Sondervermögen. Zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses wird der Fondspreis des übertragenden Sondervermögens durch den Fondspreis des übernehmenden Sondervermögens dividiert.

Beispiel:

Fondspreis übertragender Fonds = 25 €

Fondspreis übernehmender Fonds = 10 €

Umtauschverhältnis 1:2,500000.

Das Umtauschverhältnis wird mit sieben Nachkommastellen ermittelt und eventuell entstehende Bruchstücke werden in bar ausgeglichen. Die Höhe des Barausgleichs richtet sich nach der Höhe des Anteilpreises des übernehmenden Sondervermögens. Die Barauszahlung erfolgt nach dem Übertragungsstichtag über die depotführende Stelle des Anlegers. Der genaue Zeitpunkt der Barauszahlung ist abhängig von der jeweiligen depotführenden Stelle.

Geplanter Übertragungsstichtag für die Verschmelzung ist 31.März 2023.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verschmelzung zu gewährleisten, setzt die HANSAINVEST ab dem 23.03.2023 die Rücknahme der Anteile des übertragenden Sondervermögens aus. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Anteilinhaber des übertragenden Sondervermögens noch Aufträge für Auszahlung von Anteilen erteilen. Die Ausgabe von Anteilen an dem übertragenden Sondervermögen ist ab sofort eingestellt.

Anleger des übertragenden Sondervermögens, die von ihrem oben unter III. beschriebenen Recht der Rückgabe innerhalb der oben beschriebenen Frist keinen Gebrauch gemacht haben, können nach Einbuchung der Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen durch ihre depotführende Stelle ihre Rechte als Anleger des übernehmenden Sondervermögens wahrnehmen.

Beim übertragenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres aufgelaufenen Erträge thesauriert, der ermittelte Anteilwert spiegelt dies wider. Beim aufnehmenden Sondervermögen werden die seit Ende des letzten Geschäftsjahres und dem nächsten regulären Geschäftsjahresende aufgelaufenen Erträge zum Geschäftsjahresende ausgeschüttet. Mittels Ertragsausgleichs und Berücksichtigung im Rahmen des Umtauschverhältnisses wird eine sachgerechte Zuordnung gewährleistet.

VI. Aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens

Den vorliegenden Verschmelzungsinformationen sind die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens beigelegt, die die Anleger des übertragenden Sondervermögens lesen sollten.

VII. Für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltende Bestimmungen

Für die Verschmelzung und den Umtausch von Anteilen gelten die Bestimmungen der §§ 181 bis 191 KAGB sowie § 12 der jeweiligen Allgemeinen Anlagebedingungen des aufnehmenden bzw. des übertragenden Sondervermögens. Die zum Verschmelzungsstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände werden 1 zu 1 in den aufnehmenden Fonds übertragen.

Hamburg, den 02.01.2023

Die Geschäftsleitung

Anlage:

Basisinformationsblatt für das Sondervermögen „**ActiveAssetsAllocation**“

